

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 01.04.2021
Sl/Sz

B e r a t u n g a k t u e l l N r. 2/2021

Das heutige Rundschreiben ist vor allem dadurch geprägt, dass wir in kompakter Form Termine in Erinnerung rufen wollen, die in den nächsten Monaten gegebenenfalls zu beachten sind.

1) Termine Fixkostenzuschuss, Verlustersatz, Ausfallsbonus, Umsatzeratz II

- Ausfallsbonus November und Dezember 2020 bis spätestens 15.4.2021
- Ausfallsbonus ab Jänner 2021 spätestens bis zum 15ten des drittfolgenden Monats (z. B. 1/2021 bis 15.4.2021, 2/2021 bis 15.5.2021)
- Härtefallfonds bis 30.4.2021
- NPO Unterstützungsfonds 4. Quartal 2020 bis spätestens 15.5.2021
- aws-Überbrückungskreditgarantie Antrag bis 15.6.2021 80%, 90%, 100%
- Fixkostenzuschuss 800.000 erste Tranche bis 30.6.2021
- Lockdown-Umsatzeratz II für indirekt betroffene Unternehmen bis 30.6.2021
- Verlustersatz erste Tranche bis 30.6.2021
- Fixkostenzuschuss Phase I Antragsfrist bis spätestens 31.8.2021

2) Abrechnung der Investitionsprämie nicht vergessen!

Damit die Investitionsprämie auch tatsächlich ausgezahlt wird, muss eine Abrechnung durchgeführt werden und zwar nach Punkt 6.4. der Förderungsrichtlinie spätestens drei Monate ab letzter zeitlicher Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß der Förderzusage zu fördernden Investition. Die Abrechnung hat über den aws-Fördermanager zu erfolgen sobald die Zusage erteilt ist. Die Dreimonatsfrist soll auf sechs Monate verlängert werden (wobei die Förderungsrichtlinie allerdings bis heute noch nicht angepasst ist). Wenn das Unternehmen keine Abrechnung innerhalb der vorgesehenen Frist vornimmt, so verfällt der Förderanspruch! Sollte die Abrechnung allerdings nicht durchgeführt werden können, weil etwa die aws die Zusage noch nicht erteilt hat, so wird dies nach derzeitigen Informationen der aws berücksichtigt.

Das Abrechnungsformular muss firmenmäßig gezeichnet sein und muss mit einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und muss im aws-Fördermanager hochgeladen werden. Die Abrechnung hat ab einer Zuschusshöhe von 12.000,-€ zusätzlich zum Förderwerber von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter bestätigt zu werden (wobei sich die Bestätigung darauf bezieht, ob die zur Abrechnung beantragten Investitionen aktivierungspflichtig sind und beim Fördernehmer als Investition aktiviert wurden).

3) **NOVA-Erhöhung ab 1.7.2021**

Ab diesem Zeitpunkt kann es aus zweierlei Gründen zu einer Erhöhung der Normverbrauchsabgabe bei der Anschaffung von PKWs kommen und zwar:

- a) Einerseits wird der Höchststeuersatz nicht mit 32% gedeckelt, sondern erst mit 50%.
- b) Andererseits wird der Malus-Grenzwert von 275g CO²-Emissionen pro Kilometer ab 1.7.2021 auf 200g pro Kilometer gesenkt.

Achtung: ab 1.7.2021 wird die NOVA auch auf leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen ausgedehnt. Dies kann zu massiven Verteuerungen im fünfstelligen Bereich führen!

Die Erhöhung der NOVA tritt mit 1.7.2021 in Kraft: Allerdings ist eine Übergangsregelung für den Fall vorgesehen, dass ein Kaufvertrag für ein KFZ vor dem 1.6.2021 abgeschlossen wurde. Wenn in einem derartigen Fall die Lieferung erst nach dem 1.7.2021 aber vor dem 1.11.2021 erfolgt, so ist für die NOVA-Berechnung noch die alte Rechtslage anzuwenden.

4) **Steuerliches Homeoffice-Pauschale**

Für die Einrichtung eines häuslichen Arbeitsplatzes können bis zu 300,-€ pro Jahr für ergonomisches Büromaterial zusätzlich zum Werbungskostenpauschale abgesetzt werden. Für die Jahre 2020 und 2021 steht insgesamt nur ein Betrag von 300,-€ zur Verfügung.

Zuwendungen des Arbeitgebers von bis zu 3,-€ pro Homeoffice-Arbeitstag für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr sind seit dem heurigen Jahr steuerfrei. Dieses steuerfrei Homeoffice-Pauschale kürzt dann den mit maximal 300,-€ gedeckelten absetzbaren Betrag für Büromobiliar.

5) Anträge auf Erstattung ausländischer Vorsteuern

Wenn Vorsteuern in anderen EU-Mitgliedsstaaten angefallen sind, so kann deren Rückerstattung bis 30.9. des Folgejahres beantragt werden, für 2020 somit bis 30.9.2021. Bei Drittländern endet die Frist am 30.6. des Folgejahres.

6) Gewinnfreibetrag

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften wie GmbHs) durch einen bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (das sind im Wesentlichen auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner) mit einer mindestens vierjährigen Laufzeit erworben werden.

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Bei Wertpapieranschaffungen empfiehlt es sich ausdrücklich zu betonen, dass die Wertpapiere zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages erworben werden sollen.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000,-- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000,-- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wertpapiere zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

7) **Neue Pauschalierungs-Möglichkeit seit 1.1.2020**

In der Einkommensteuer steht Kleinunternehmen (bis 35.000,-- Nettojahresumsatz) ab 1.1.2020 abhängig von der Höhe der Umsätze und der Branche ein Betriebsausgabenpauschale zur Verfügung. Für Dienstleistungsbetriebe gilt, dass 20% der Umsätze pauschal als Betriebsausgabe abgesetzt werden können; sonstigen Betrieben steht ein 45%iges Betriebsausgabenpauschale zu. Sonstige Ausgaben können bei Inanspruchnahme des Pauschales nicht mehr angesetzt werden, wohl aber der Grundfreibetrag und Beiträge der gesetzlichen Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung. Die Umsatzgrenze bezieht sich im Bereich der Einkommensteuer auf Umsätze aus selbständiger und/oder gewerblicher Tätigkeit.